



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei / 20	20.11.2025	01-66/2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Finanzausschuss	02.12.2025
2	01-Samtgemeindeausschuss	04.12.2025
3	01-Samtgemeinderat	09.12.2025

Betreff:

Änderung der Abwassergebührensatzung sowie der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bothel des Jahres 2024 wird zugestimmt.**
- 2. Der Vorkalkulation für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bothel des Jahres 2026 wird zugestimmt.**
- 3. Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 01.07.2025, wird beschlossen.**
- 4. Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 10.12.2024, wird beschlossen.**

Problembeschreibung/Begründung:

Änderung der Gebührensätze

Der Kalkulationszeitraum für die derzeit gültigen Gebührensätze der zentralen Schmutzwasserentsorgung, Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen

läuft mit Ende des Kalenderjahres 2025 aus. Es erfolgte eine Neukalkulation für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation des Jahres 2024.

Nachkalkulation 2024:

Die Nachkalkulation 2024 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

1. Unterdeckung zentrale Abwasseranlage: - 82.089,76 €
2. Unterdeckung Kleinkläranlagen: - 4.319,79 €
3. Unterdeckung abflusslose Sammelgruben: - 1.220,55 €

Die v.g. Gebührenunterdeckung wird fortgeschrieben und bei der kommenden Vorkalkulation berücksichtigt.

Vorkalkulation 2026:

Für die Neukalkulation des Jahres 2026 wurden die Haushaltsansätze (Entwurfsstatus) für das Jahr 2026 zugrunde gelegt. Unter vollständiger Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2024 wurden auf Basis von Abschreibungen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten folgende kostendeckende Gebührensätze ermittelt:

1. Zentrale Abwasseranlage: 4,13 €/cbm (bisher: 4,46 €/cbm)
2. Kleinkläranlagen: 122,88 €/cbm (bisher: 103,80 €/cbm)
3. abflusslose Sammelgruben: 75,93 €/cbm (bisher: 86,77 €/cbm)

Exkurs Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten

Zur Ausschöpfung sämtlicher Refinanzierungsmöglichkeiten besteht seitens des Landesrechnungshofs die Empfehlung, bei Gebührenhaushalten mit langlebigen Anlagengütern die Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln.

Um die Auswirkungen der Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln, wurden diese zum Stand 31.12.2024 berechnet. Die Abschreibungen in der Gebührenkalkulation würden sich um 499.923,06 € erhöhen. Der kostendeckende Gebührensatz für die zentrale Abwasseranlage würde bei Berücksichtigung der v.g. Abschreibung in der Vorkalkulation 2026 auf 5,72 €/cbm steigen. Die haushaltsrechtlichen Abschreibungen bleiben unverändert. Das Gebührenaufkommen im Haushaltsplan würde sich um 499.923,06 € erhöhen. Das Jahresergebnis würde sich entsprechend erhöhen.

Erhöhung der Bearbeitungsgebühr für Abzugszähler:

Die Bearbeitung der Nebenwasserzähler ist für die Verwaltung sehr zeitaufwendig. Bei 552 von 1.204 Abzugszählern wurde im Jahr 2024 eine Abzugsmenge von lediglich 0-3 cbm gemeldet. Trotz dessen, dass der Einbau und Betrieb von Abzugszählern bei geringeren Abzugsmengen für die Gebührenpflichtigen unwirtschaftlich ist, sind in der Samtgemeinde Bothel im Verhältnis der Einwohnerzahl deutlich mehr Abzugszähler installiert als in anderen Verwaltungseinheiten im Südkreis Rotenburg.

Die Gebührenpflichtigen werden nach Ablauf der Eichfrist bestehender Abzugszähler

angeschrieben und auf die mit dem Einbau und den Betrieb entstehenden Kosten der Nebenwasserzähler hingewiesen.

Durch eine moderate Erhöhung der Bearbeitungsgebühr für die Berücksichtigung von Abzugszählern sollen die seit der Einführung der Bearbeitungsgebühr gestiegenen Verwaltungskosten gedeckt und das Bewusstsein bei den Gebührenpflichten erhöht werden, bei etwaigen Kleinabzugsmengen zukünftig auf einen gesonderten Abzugszähler zu verzichten. Gleichzeitig wird der Anreiz erhöht, für die Gartenbewässerung über Regenwassertonnen oder Zisternen gesammeltes Niederschlagswasser statt hochwertiges Leitungswasser zu verwenden.

Es wird daher empfohlen, die Bearbeitungsgebühr für Anträge nach § 3 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung (Berücksichtigung von Abzugszählern) von 7,50 € auf 10,00 € je Abrechnungseinheit auf die Gebührenniveau der Nachbarkommunen anzupassen.

Die „15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)“ sowie die „15. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)“ sind beigefügt.

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister